## STEUERKANZLEI DR. SCHALLER

Steuertipp 3/2013

## Kurioses aus dem Finanzgericht – der erzürnte Betriebsprüfer als Autofahrer

Wer auf einem seiner dienstlichen Wege wegen eines besonders lahm agierenden Autofahrers die Fassung verliert und ihn durch das offene Fenster mit den Worten "Fahr doch vor, du Arschloch!" beschimpft, der kann die durch die nachfolgende Beleidigungsklage entstehenden Kosten steuerlichen nicht als Werbungskosten ansetzen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg belehrte den Arbeitnehmer, dass es sich bei seinen für das Verfahren aufgewandten Rechtsanwalts- und Gerichtskosten in Höhe von 549 Euro nicht um "beruflich veranlasste" Aufwendungen gehandelt habe. Die Beleidigung des anderen Autofahrers sei nicht "in Ausübung" seiner beruflichen Tätigkeit als Betriebsprüfer geschehen (Az 6 K 327/07).